

Hausordnung für die Kulturscheune der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Die Kulturscheune dient den Bürgern der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen als Kommunikationsstätte sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bürger.

Der Clubraum sowie der Saal der Kulturscheune können öffentlich und privat genutzt werden.

Jeder Besucher der sich in den Räumlichkeiten der Kulturscheune oder im unmittelbaren Außenbereich aufhält, erkennt die Bestimmungen dieser Hausordnung an und hat sich ordnungsgemäß zu verhalten.

Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeindevertretung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß überlassen.

In den Räumen der Kulturscheune besteht Rauchverbot. Ausnahmen (z.B. aus dramaturgischen Gründen bei Theateraufführungen oder ähnlichen Veranstaltungen) sind zu beantragen. Ebenso gilt das Verbot des Konsums illegaler Drogen.

Das Gebäude und seine Einrichtung sind schonend zu behandeln, sauber zu halten. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

Der Nutzer haftet für Personen- und Sachschäden, die der Nutzer oder Veranstaltungsbesucher des Nutzers in der Kulturscheune der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen verursachen.

Der Nutzer ist verantwortlich für

die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in Verbindung mit dem Jugendschutzgesetz.

die Einhaltung der vereinbarten Personenzahl,

die Einhaltung der vereinbarten Nutzungszeit,

die Beachtung der Nutzungsbedingungen für technische Einrichtungen,

die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, z.B. Umgang mit offenem Licht, Feuerwerkskörper,

das Freihalten der Rettungswege in der Kulturscheune sowie für das Parkverbot auf der Zufahrt zwischen Hauptstraße und Kulturscheune

das Beibringen sämtlicher behördlicher Genehmigungen, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind (Schankerlaubnis, GEMA),

das Befahren der Auffahrt zur Kulturscheune und der Parkflächen nur im Schritt-Tempo,

die Verwendung des Mobiliars, Mobiliar des Saales oder des Clubraumes im Außenbereich ist nicht erlaubt, ebenso darf kein Mobiliar vom Außenbereich (z.B. Biergarnitur) in den Innenbereich transportiert werden (Schutz des Bodenbelages).

die Mitnahme des Leerguts und der entstandenen Abfälle direkt nach Veranstaltungsende entsprechend Absprache, ebenso sind mitgebrachte Gegenstände nach Veranstaltungsende wieder mitzunehmen,

die Vermeidung von Lärmbelästigung: Ab 22.00 Uhr bei Veranstaltungen mit Musik sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, bei Aufenthalt vor dem Haus ist Lärm zu vermeiden, Veranstaltungsende spätestens um 1.00 Uhr, beim Verlassen der Einrichtung sind die Besucher darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermeiden.

den gegen Quittung empfangenen Hausschlüssel. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudeverantwortlichen zu melden. Die Kosten für eine neue Schließanlage trägt der Nutzer. Der Verlust eines ausgehängten Schlüssels berechtigt die Gemeinde, eine neue Schließanlage auf Kosten des Nutzers einbauen zu lassen. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist strengstens untersagt.

Dem Nutzer ist es untersagt

- das Anbringen (z.B. Festkleben) von Plakaten oder ähnlichem an Wänden, Türen oder Glasscheiben,
- ohne schriftliche Genehmigung, Speisen oder Getränke zu verkaufen sowie während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen,
- die Räume anderen Personen gegen Bezahlung zu überlassen,
- den übernommenen Schlüssel an Dritte weiterzugeben,
- in den Räumen der Kulturscheune zu übernachten,
- die Alarmanlage unwirksam zu machen,
- Verfassungsfeindliche rechts- oder linksextremistische Symbole zur Schau zu stellen. Dieses Verbot schließt Symbole ein, die durch Ähnlichkeit mit den vorher genannten eine entsprechende politische Einstellung des Nutzers vermuten lassen.

Installationen und Dekoration dürfen nur mit Genehmigung der Gebäudeverantwortlichen angebracht werden. Nägel, Haken etc. an Fußböden, Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen sind verboten. Gleiches gilt für leicht entflammbare Materialien. An den Vorhängen ist das Aufhängen von Dekoration nicht erlaubt.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Räumlichkeiten als letzter zu verlassen und abzuschließen. Er hat sich zu vergewissern, dass alle elektrischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind, dass alle Fenster und Türen fest verschlossen sind.

Die Räumlichkeiten sind spätestens am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr besenrein an den Beauftragten der Gemeindevertretung zu übergeben, wenn nicht nachfolgende Nutzungen einen früheren Termin erfordern. Der empfangene Schlüssel ist zurückzugeben. Die Feineinigung wird durch die Gemeinde veranlasst.

§6 Hausrecht

Das Hausrecht im Gemeindezentrum übt der Bürgermeister aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte (Gebäudeverantwortliche) delegieren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.